

Satzung

über das Vorkaufsrecht nach § 25, Abs. 1, Nr. 2, Baugesetzbuch für die Ortsgemeinde Maikammer vom 22.07.1998

Auf Grund des § 25, Abs. 1, Nr. 2, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I. S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 157), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Maikammer in seiner Sitzung am 21.07.1998 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsgemeinde Maikammer steht der Ortsgemeinde Maikammer in dem unter § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht im Sinne von § 25, Abs. 1, Nr. 2, BauGB zu.

§ 2

Das Gebiet, in welchem der Ortsgemeinde Maikammer das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, wird wie folgt abgegrenzt und soll nachstehenden Verwendungszwecken dienen:

Abgrenzung

1. Im Süden: St. Martiner Straße
2. Im Osten: Weinstraße Nord
3. Im Norden: Hartmannstraße
4. Im Westen: Friedhofstraße

Die Grundstücke werden zur Verbesserung einer geordneten baulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Maikammer, für Dorferneuerungsmaßnahmen, sowie für die Sanierung des Ortskernes benötigt.


Die Grenze des Geltungsbereichs ist auch in dem als Anlage beigefügten Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maikammer, den 22.07.1998

Für die Ortsgemeinde Maikammer:


(Schäfer)
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung über das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB der
Ortsgemeinde Maikammer vom

— Grenze des Satzungsbereichs

